

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 27.02.2023

53.03-0173542-0800-G16-0079/21

Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Aluminium-Schmelzanlage durch die Errichtung des Mehrkammer-Schmelzofens 3 in geänderter Bauform und weiterer Maßnahmen der Firma Aluminium Norf GmbH, Koblenzer Straße 120, 41468 Neuss

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Fa. Aluminium Norf GmbH, Koblenzer Straße 120, 41468 Neuss mit Bescheid vom 23.02.2023 den Genehmigungsbescheid gemäß §§ 6, 16 BImSchG für die Aluminium-Schmelzanlage auf dem Grundstück Koblenzer Straße 120 in 41468 Neuss erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

BVT-Merkblatt:

Merkblatt über Beste Verfügbare Techniken in der Nichteisenmetallindustrie

Im Auftrag

gez. Gratzfeld



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

Firma
Aluminium Norf GmbH
Koblenzer Straße 120
41468 Neuss

Datum: 23.02.2023

Seite 1 von 14

Aktenzeichen:
53.03-0173542-0800-G16-
0079/21

bei Antwort bitte angeben

Herr Gratzfeld
Zimmer: 245
Telefon:
0211 475-9334
Telefax:
0211 475-2790
michael.gratzfeld@
brd.nrw.de

Genehmigungsbescheid

53.03-0173542-0800-G16-0079/21

Auf Ihren Antrag vom 05.11.2021 ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

I. Tenor

1.

Der Firma Aluminium Norf GmbH, Koblenzer Straße 120, 41468 Neuss wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 3.4.1 und 8.12.3.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Aluminium-Schmelzanlage durch:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



- **Errichtung und Betrieb des dritten Ofens (MKSO 3) der Mehrkammer-Schmelzanlage als Schachtofen einschließlich der geänderten Bauausführung der Halle.**
- **Änderung des eingesetzten Schrott-Spektrums zum Einschmelzen von Magnesiumreichen Aluminiumschrotten (Mg-Anteil bis zu 7%) und Erweiterung der Liste der zugelassenen Abfallschlüsselnummern.**
- **Erhöhung der Schmelzleistung (Metalleinsatz) der Mehrkammer-Schmelzanlage um 7.000 t/a auf bis zu 172.000 t/a zum Ausgleich der zu erwarteten Steigerung der Krätzemenge bei höher magnesiumhaltigen Schrotten. Die Produktionskapazität der Mehrkammer-Schmelzanlage an Flüssigmetall von 150.000 t/a bleibt unverändert.**
- **Erweiterung der Schrottlagerflächen um ca. 1500 m² in einer Teilfläche der Vorlegierungslagerhalle (Lagerabschnitt LA 2) einschließlich des Baus einer Überdachung für die Schrottentladung an der Halle. Die Lagermenge beträgt unverändert 7.000 t Aluminiumschrotte.**
- **Verlegung des Baumateriallagers in die Halle der ehemaligen Palettenreparaturwerkstatt.**
- **Errichtung einer Logistikstation (Abstellen von Anhängern mit Flüssigmetall-Tiegeln) für die Flüssigmetallanlieferung für die Schmelzöfen 1-13.**
- **Einsatz des Legierungselements Kalzium zur Verbesserung der Metallreinheit in Form von Kalziumvorlegierungen.**
- **Verlegung der Entladung von per LKW angeliefertem Festmetall von dem bisherigen Bereich „Metallentladung“ in der Schmelzereihalle in die Kübellagerhalle einschließlich des Einbaus eines zusätzlichen Tors in die Kübellagerhalle.**
- **Errichtung einer neuen InSitu-Biozid-Station an Kühlsystem 2 als Ersatz für die bestehende Station.**

Datum: 23.02.2023

Seite 2 von 14

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-0079/21



Datum: 23.02.2023

Seite 3 von 14

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-
0079/21

auf dem Werksgelände in Neuss, Gemarkung Norf, Flur 2; 4 und 5, Flurstücke 59+61; 21; 6-10, 23, 35, 36 und 60 erteilt.

2.

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Errichtung oder die Änderung der Anlage sowie deren Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurden.

Maßgeblich sind die in Anlage 2 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3.

Der Genehmigung werden die in der Anlage 1 aufgeführten Nebenbestimmungen beigelegt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Die in der Anlage 3 dieses Genehmigungsbescheides gegebenen Hinweise sind zu beachten.

4.

Die nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Gebühren und Auslagen ergeben sich aus dem Abschnitt Kostenentscheidung.



Datum: 23.02.2023

Seite 4 von 14

Aktenzeichen:
53.03-0173542-0800-G16-
0079/21

II. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt andere behördliche Entscheidungen für das mit diesem Bescheid zugelassene Vorhaben ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 Wasserhaushaltsgesetz. Eingeschlossen ist:

- Die Baugenehmigung gemäß § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW).

III. Erlöschen der Genehmigung

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung des von diesem Änderungsgenehmigungsbescheid erfassten Vorhabens nicht innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft der Genehmigung begonnen wird oder wenn das Vorhaben nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Aluminium-Schmelzanlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).



V. Kostenentscheidung

Datum: 23.02.2023

Seite 5 von 14

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Der Wert der Änderung der Anlage wird auf insgesamt **19.130.000 EURO** festgelegt; die Rohbaukosten betragen **1.310.477 EURO**.

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-0079/21

Die Kosten für das Verfahren (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

40.440,00 €

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 328 / SGV NRW 2011), in der zzt. gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15 a 1.1 und 15h.5.

Dabei war zu berücksichtigen, dass die Aluminium-Schmelzanlage der Firma Aluminium Norf GmbH Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist. In Bezug auf die Gebührenentscheidung über diesen Genehmigungsantrag wurde nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 3 die Gebühr über die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die geänderte Ausführung des Mehrkammer-Schmelzofens 3 gebührenmindernd angerechnet. Die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG ist in den Kosten eingeschlossen.

VI. Begründung:

1. Sachverhalt:

Unter dem 05.11.2021 haben Sie bei mir einen Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung Ihrer Aluminium-Schmelzanlage durch die



unter Punkt I. Tenor genannten Maßnahmen gestellt. Gleichzeitig haben Sie gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Unterlagen abzusehen und haben die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die baulichen Maßnahmen zur Errichtung der Anlagenteile beantragt.

Datum: 23.02.2023

Seite 6 von 14

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-0079/21

Der Genehmigungsantrag ist bei mir am 09.11.2021 eingegangen und wurde unmittelbar einer Vollständigkeitsprüfung gem. § 7 der 9. BImSchV unterzogen. Nach Ergänzung der Antragsunterlagen ergab die Prüfung, dass der Antrag für die Einleitung der Behördenbeteiligung ausreichend war, die am 02.12.2021 erfolgte.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den sachverständigen Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt sein könnten, geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen.

Beteiligt wurden der Bürgermeister der Stadt Neuss, der Landrat des Rhein-Kreis Neuss und die Dezernate 52, 53, 54 und 55 der Bezirksregierung Düsseldorf.

Die o.g. Behörden haben im Rahmen der Behördenbeteiligung keine Bedenken gegen eine Erteilung der beantragten Genehmigung erhoben und die Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid vorgeschlagen.

Mit Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 09.03.2022 – 53.03-0173542-0800-G16-0079/21 ist Ihnen der vorzeitige Beginn gestattet worden.



2. Rechtliche Begründung:

Nach § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 17.04.2018 (GV. NRW. 978) bin ich in diesem Verfahren für die Entscheidung über die Erteilung der Änderungsgenehmigung zuständig.

Datum: 23.02.2023

Seite 7 von 14

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-0079/21

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass das Vorhaben in Neuss und damit im Regierungsbezirk Düsseldorf realisiert werden soll.

Das Genehmigungsverfahren ist nach Maßgabe der einschlägigen Verfahrensvorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der 9. BImSchV durchgeführt worden.

Der Antragsgegenstand „Sonderbetriebsweisen Mehrkammer-Schmelzanlage bezogen auf Abgasreinigung 4 (AGR4)“ – siehe auch Nr. 1 und 53 der Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid - ist nicht in den Tenor dieses Genehmigungsbescheides aufgenommen worden. Hier besteht noch Prüfungsbedarf der kurzfristig nicht abgeschlossen werden kann. Um die Erteilung dieses Genehmigungsbescheides nicht unnötig zu verzögern wird die Entscheidung über die Sonderbetriebsweisen im bereits anhängigen Genehmigungsverfahren zur Schmelz-/Gießanlage Nr.14 (SGA14, Az.: 53.03-0173542-0800-G16-0055/22) komplett für alle Bereiche der Aluminium-Schmelzanlage getroffen.

Die Prüfung im Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hervorgerufen werden können.



Es ist weiter festzustellen, dass auch beim Betrieb des beantragten Vorhabens nach Maßgabe dieses Genehmigungsbescheides sichergestellt werden kann, dass die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG eingehalten werden.

Datum: 23.02.2023

Seite 8 von 14

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-0079/21

Sichergestellt ist ebenfalls, dass die von dem beantragten Vorhaben berührten Belange des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 BImSchG erfüllt werden.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Belange des Bauordnungsrechts, des Bodenschutzes, des Immissions-schutzes und des Abfallrechts werden durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Von der Stadt Neuss werden zudem die folgenden, für das Bauvorhaben erforderlichen Abweichungen, auf Grundlage des § 3 BauO NRW i.V. mit § 88 Abs. 1 BauO NRW 2018 zugelassen:

Abweichungen von der Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (MIndBauRL 2019):

- 1) Abweichend von Ziffer 5.6.5 der MIndBauRL nach der von jeder Stelle eines oberirdischen Produktions- oder Lagerraumes, ein Ausgang ins Freie, ein Zugang zu einem notwendigen Treppenraum, zu einer Außentreppe, zu einem offenen Gang oder zu einem begehbaren Dach, ein anderer Brandabschnitt oder ein anderer Brandbekämpfungsabschnitt in höchstens 50 m Luftlinie Entfernung erreichbar sein muss, wird die Überschreitung dieser maximal zulässig Entfernung im Bereich der Lagerhallen nördlich der Mehrkammer-Schmelzanlage (Achse 9-14 / B-h) zugelassen.



- 2) Abweichend von Ziffer 5.7.1.1 der MIndBauRL wonach ein Rauchabzugsgerät je 400 m² angeordnet werden muss und Auslösegruppen maximal 1.600m² betragen dürfen, wird zugelassen anstatt der erforderlichen mindestens 5 Rauchabzugsöffnungen lediglich 3 zuzulassen. Weiterhin wird eine Auslösegruppe von ca. 2.000 m² zugelassen.

Datum: 23.02.2023

Seite 9 von 14

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-0079/21

Begründung:

zu 1) Bei vollständiger Umsetzung der Vorgaben des Brandschutzkonzeptes des Sachverständigenbüros ÖKOTEC Fire & Risk, aufgestellt durch den staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes Herrn Dipl.-Ing. (FH) Christoph Fitzen, vom 14.10.2021 bestehen gegen die Abweichung von Ziffer 5.6.1 MIndBauRL keine Bedenken. Die Voraussetzungen gelten als erfüllt, da

- die zulässige Lauflänge von 75 m nach wie vor eingehalten wird und wegen der geringen Brandlast.

zu 2) Bei vollständiger Umsetzung der Vorgaben des Brandschutzkonzeptes des Sachverständigenbüros ÖKOTEC Fire & Risk, aufgestellt durch den staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes Herrn Dipl.-Ing. (FH) Christoph Fitzen, vom 14.10.2021 bestehen gegen die Abweichung von Ziffer 5.7.1.1 MIndBauRL keine Bedenken. Die Voraussetzungen gelten als erfüllt, da

- die Rauchabzugsgeräte oberhalb des Ofens angeordnet werden; dieser ist grundsätzlich ständig in Betrieb und erzeugt durch die von ihm abgegebene Wärme einen Auftrieb zu den Rauchabzugsgeräten,
- die erforderliche Rauchabzugsfläche von $A_{w,ges} = 7,50 \text{ m}^2$ wird im Dach sichergestellt,



- die Halle hat eine lichte Höhe von etwa 18 - 20 m, so dass sich unter dem Dach ein ausreichendes Rauchgaspolster bilden kann, ohne dass eine Gefährdung für Personen in der Halle entsteht.

Datum: 23.02.2023

Seite 10 von 14

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-
0079/21

Nach § 5 Abs. 1 des UVPG ist auf Ihren Antrag vom 05.11.2021 festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 des UVPG für das von Ihnen dargestellte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben ist nach Durchführung der Änderung wie bisher unter Nr. 3.5.1 der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt und in Spalte 2 mit X (UVP-Pflicht) gekennzeichnet, (Schmelzkapazität von 100.000 t oder mehr je Jahr). Da sich die Schmelzkapazität mit bis zu 7.000 t/a nur gering erhöht und die Produktionskapazität der Mehrkammer-Schmelzanlage unverändert bleibt, besteht für das Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine Verpflichtung zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG.

Das Lagern von Nichteisenschrotten ist ein Vorhaben, das nach Durchführung der Änderung weiterhin unter Nr. 8.7.1.1 des Anhangs 1 zum UVPG aufgeführt und in Spalte 2 mit A (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) gekennzeichnet ist (Lagerkapazität 1.500 t oder mehr). Die Lagerkapazität ändert sich mit dem Änderungsvorhaben nicht. Auch hier besteht nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine Verpflichtung zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG.

Nach dem UVPG besteht damit keine unmittelbare Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für die Aluminium-Schmelzanlage wurde zuletzt mit Datum vom 26.02.2008 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn die Vorprüfung zu dem geänderten



Vorhaben ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Datum: 23.02.2023

Seite 11 von 14

Die Vorprüfung des Einzelfalles durch die Genehmigungsbehörde (sog. Screening) hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht sind:

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-0079/21

Bauliche Erweiterungen der bestehenden Anlage sind mit Ausnahme der Logistikstation für Flüssigmetalltransporte und der Überdachung für die Schrottentladung außerhalb von Gebäuden nicht erforderlich. Die Kapazitäten der Anlage ändern sich nur gering (Schmelzleistung) oder gar nicht (Produktionskapazität). Es findet eine lediglich geringe zusätzliche Nutzung natürlicher Ressourcen statt.

Bezogen auf die von der Anlage emittierten Luftschadstoffe und Gerüche ist wegen der Reduzierung verschiedener Emissionsgrenzwerte (Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen) eine Verbesserung gegenüber der bestehenden Situation am Standort zu erwarten. In Bezug auf den von den Anlagen verursachten Lärm ergibt sich keine Veränderung der bestehenden Situation.

Diese Entscheidung wird nach Erteilung dieses Bescheides bekannt gegeben und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht.

In der Aluminium-Schmelzanlage wird eine industrielle Tätigkeit gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU (Industrieemissionsrichtlinie) durchgeführt, die im Anhang I unter Nr. 2.5b aufgelistet ist, siehe auch Anhang 1 der 4. BImSchV. Diese Tätigkeit wird im europäischen BVT-Merkblatt für die



Nichteisenmetallindustrie (Reference Document on Best Available Techniques in the Non Ferrous Metals Industries, 2017) behandelt. Sie ist auch Gegenstand der Schlussfolgerungen zum BVT-Merkblatt (Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1032 der Kommission vom 13.06.2016, verkündet im Amtsblatt der Europäischen Union am 30.06.2016 unter L 174/32). Die Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen ist mit der Neufassung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft 2021 (TA Luft 2021) vom 18.08.2021 (GMBI S. 1050) erfolgt.

Die in den Nebenbestimmungen zu diesem Genehmigungsbescheid festgelegten Regelungen zu den Emissionsbegrenzungen und Messverpflichtungen berücksichtigen die Umsetzung der Schlussfolgerungen zum BVT-Merkblatt Nichteisenmetallindustrie in Form der Neufassung der TA Luft 2021.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies zum Gegenstand seines Antrages gemacht hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Insgesamt ist danach festzuhalten, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6 und 16 BImSchG vorliegen. Dem Antrag der Firma Aluminium Norf GmbH, Koblenzer Straße 120, 41468 Neuss nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung ihrer Aluminium-Schmelzanlage war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

Nach § 10 Abs. 8a BImSchG wird der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Anlagen 1 bis 3 auf der Internetseite

Datum: 23.02.2023

Seite 12 von 14

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-0079/21



der Bezirksregierung Düsseldorf unter Angabe des maßgeblichen BVT-Merkblattes bekannt gegeben (zusätzliche Informationspflicht für IED-Anlagen).

Datum: 23.02.2023

Seite 13 von 14

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-0079/21

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4



Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Datum: 23.02.2023

Seite 14 von 14

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-0079/21

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag

gez. Gratzfeld



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.03-0173542-0800-G16-0079/21

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Allgemeines

1.

Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie oder eine Abschrift) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren beauftragten Personen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Der Papierform gemäß Absatz 1 steht die Bereitstellung in elektronischer Form gleich, sofern an der Betriebsstätte eine detaillierte Lesbarkeit der elektronischen Version sichergestellt ist. Sofern dies für Antragsunterlagen nicht sichergestellt werden kann, ist neben der elektronischen Version des Genehmigungsbescheides eine Papierversion der zugehörigen Antragsunterlagen bereitzuhalten.

2.

Vorausgegangene Genehmigungen und Anzeigen nach § 67 Abs. 2 BImSchG behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit diese nicht durch diesen Genehmigungsbescheid überholt oder ergänzt werden, sie sind den Genehmigungsunterlagen beizulegen.

3.

Die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Düsseldorf mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Die beabsichtigte Betriebseinstellung der Anlage ist, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen ist, der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich schriftlich anzuzeigen (siehe hierzu Anlage 3, Hinweis Ziffer 1).

Baurecht / Brandschutz

4.

Spätestens bei Baubeginn sind bei der Bauaufsichtsbehörde folgende Nachweise einzureichen:

- die Nachweise über die Standsicherheit die von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit geprüft sein müssen.

Gleichzeitig ist der Genehmigungsbehörde die staatlich anerkannten Sachverständigen zu benennen, der mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden ist.

5.

Das Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros ÖKOTEC Fire & Risk, aufgestellt durch den staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des baulichen Brandschutzes Herrn Dipl.-Ing. (FH) Christoph Fitzen, vom 14.10.2021, ist Bestandteil der Baugenehmigung und für die Ausführung des Vorhabens und dem Betrieb der Anlage verbindlich.

Die beigefügten visualisierten Pläne (Anlage 2 Plannummer 00 bis 02) sind nicht Bestandteil der baurechtlichen Prüfung, da diese keine Bauvorlagen im Sinne des § 4 BauPrüfVO darstellen. Die Richtigkeit dieser Unterlage wurde nicht geprüft. Für die Bauausführung sind die eingereichten Bauvorlagen des Entwurfsverfassers maßgeblich.

Falls während der Bauzeit Änderungen des beantragten Vorhabens vorgenommen werden, sind diese vorher durch die zuständige Genehmigungsbehörde genehmigen zu lassen. Das Brandschutzkonzept ist an die beabsichtigten Änderungen anzupassen.

6.

Mit Fertigstellung der Baumaßnahme müssen die Forderungen der "Anordnung zur Aufstellung und Unterhaltung einer Werkfeuerwehr" vom 01.03.2021 und "Feststellung der Verpflichtung zur Aufstellung und Unterhaltung einer Werkfeuerwehr" vom 20.03.2020, wonach eine Personalstärke der Werkfeuerwehr von 1/8/9 (Gruppenstärke mit überwiegender hauptamtlicher Ausbildung) vorhanden sein muss, umgesetzt worden sein.

7.

Gegen die unter Ziffer D9.1 des Brandschutzkonzeptes geplante natürliche Ent Rauchung bestehen keine Bedenken. Zuluffflächen sowie Bedienstellen müssen mit Hinweisschildern gekennzeichnet sein.

Die Tore, die in die Zuluffflächen einbezogen sind, müssen ohne Hilfsmittel zu öffnen sein. Hier sind mindestens Kettenzüge erforderlich, die es ermöglichen, bei Ausfall der Stromversorgung die Tore vom Boden aus zu öffnen.

Die Tore sind von außen mit einem Hinweisschild mit der Aufschrift „RWA-Zuluff“ gemäß Schild DIN 4066 – D1 – 105 x 297 zu kennzeichnen.

Rauchabzugsanlagen müssen automatisch auslösen und - von Hand - von einer jederzeit zugänglichen Stelle ausgelöst werden können. An jeder Bedienungsvorrichtung muss erkennbar sein, ob sie betätigt worden ist und welchem Rauchabschnitt sie zugeordnet ist.

Die Bedienstellen sind mit einem Hinweisschild mit der Aufschrift „Rauchabzug“ gemäß Schild DIN 4066 – D1 – 74 x 210, zu kennzeichnen.

Diejenigen Zugangstüren hinter denen sich die Bedienstellen der Rauchabzüge befinden, sind -von außen- mit einem Hinweisschild gemäß DIN 4066 mit der Aufschrift „Bedienstelle Rauchabzug“ zu kennzeichnen.

Die RWA ist in regelmäßigen Zeitabständen alle 6 Jahre von einem Prüfsachverständigen oder Prüfberechtigten (PrüfVO) zu prüfen und zu warten. Das Ergebnis

ist in einem Prüfbuch zu vermerken. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

Informationen zur Errichtung und Kennzeichnung natürlicher Rauchableitungsöffnungen stehen unter www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads zur Verfügung.

- 30.13 Natürliche Rauchableitung

8.

Durch die geänderte Raumaufteilung gegenüber der Baugenehmigung BA-0333/2017 der Hallen (Lagerabschnitt LA 2, Vorlegierungslager und Lager für Großteile Filterbau) sind die Rauchabzugsgeräte in neue Gruppen zu gliedern und den Hallenrundrissen anzupassen.

Eine Detailplanung der Rauchabzugsanlage ist im Vorfeld mit der Feuerwehr Neuss, Sachgebiet 372/1 Vorbeugender Brandschutz, abzustimmen.

9.

Die vorhandene Brandmeldeanlage ist aufgrund der Baumaßnahme anzupassen. Diese Änderungen der vorhandenen Brandmeldeanlage sind nach DIN 14675 und DIN VDE 0833 Teil 1 und Teil 2 zu planen, zu installieren und instand zu halten. Weitere Einzelheiten sind den „Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen“ zu entnehmen und im Vorfeld mit der Feuerwehr Neuss, Sachgebiet 372/1 Vorbeugender Brandschutz, abzustimmen.

Für die Brandmeldeanlage sind ein Meldergruppenverzeichnis sowie eine Brandfallsteuermatrix zu erstellen.

Für den Gebäudekomplex ist ein Feuerwehranlaufpunkt am Gebäude zu errichten.

Informationen zur Errichtung und Änderung von Brandmeldeanlagen stehen unter www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads zur Verfügung.

- 10.11 Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen
- 10.14 Meldergruppenverzeichnis
- 10.15 Brandfallsteuermatrix

10.

Die vorhandenen Feuerwehrpläne inklusive des Übersichtsplans des Werkes, sind aufgrund der Baumaßnahme zu aktualisieren.

Vor Anfertigung der Feuerwehrpläne ist deren Ausführungsart mit der Feuerwehr Neuss, Sachgebiet 372/2 Einsatz- und Objektplanung abzustimmen. Die Entwürfe der Pläne sind vorab, vor Fertigstellung, zur Prüfung in digitaler Form an das genannte Sachgebiet zu senden.

Die Planunterlagen müssen auf aktuellem Stand gehalten werden. Änderungen sind der Feuerwehr unverzüglich mitzuteilen.

Informationen zur Erstellung von Feuerwehrplänen stehen unter www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads zur Verfügung.

- 10.20 Feuerwehrpläne

11.

Die vorhandenen Feuerwehr-Laufkarten sind aufgrund der Baumaßnahme zu aktualisieren.

Vor Anfertigung der Feuerwehr-Laufkarten ist deren Ausführungsart mit der Feuerwehr Neuss, Sachgebiet 372/2 Einsatz- und Objektplanung, abzustimmen. Die Entwürfe der Pläne sind vorab, vor Fertigstellung, zur Prüfung in digitaler Form an das genannte Sachgebiet zu senden. Die Planunterlagen müssen auf aktuellem Stand gehalten werden. Änderungen sind der Feuerwehr unverzüglich mitzuteilen. Sämtliche Laufkarten sind an der Erstinformationsstelle für die Feuerwehr grundsätzlich in zweifacher Ausfertigung vorzuhalten.

Informationen zur Erstellung von Feuerwehr-Laufkarten stehen unter www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads zur Verfügung.

- 10.13 Feuerwehr-Laufkarten

12.

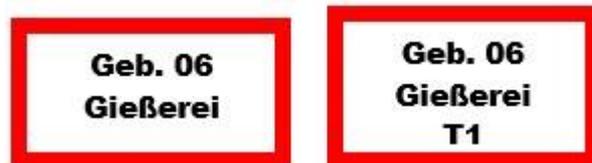
Hallen, Zugangstor und Tür – Kennzeichnung

Im gesamten Werk sind die Gebäude, Zugangstore und Türen zu den Gebäuden zu kennzeichnen, damit eine Orientierung im Einsatzfall möglich ist. Die Kennzeichnung muss mit den Feuerwehrplänen und Feuerwehr-Laufkarten identisch sein.

Beispielhafte Kennzeichnung der Tür- und Toranlagen:

Die Torkennzeichnung i.d.R. neben dem Tor und die Türkennzeichnung i.d.R. auf dem Türblatt.

z.B.:



Die Kennzeichnung informiert die Einsatzkräfte wohin sie sich bewegen.

Entsprechend der o.a. Systematik sind auch die Verbindungstüren und -tore, zwischen Hallen und Brandabschnitten, zu kennzeichnen.

Sämtliche Tür- und Toranlagen sind entsprechend der o.a. Beispiele nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Die Kennzeichnungen müssen im geschlossenen, so wie offenen Zustand der Tür / des Tores sichtbar sein.

Die Ausführung der Kennzeichnung hat in Abstimmung mit der Feuerwehr Neuss, Sachgebiet 372/2 Einsatz- und Objektplanung zu erfolgen.

Abfallwirtschaft

13.

In der Mehrkammer-Schmelzanlage (Mehrkammer- Schmelzöfen 1 – 3 und Schrottlager) dürfen **zusätzlich** folgende Abfälle angenommen, gelagert und eingeschmolzen werden:

Abfallschlüssel gemäß AVV:

- 10 10 99 Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
- 12 01 99 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
- 16 02 16 Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile
- 17 04 02 Metalle (einschließlich Legierungen)
- 17 04 07 Metalle (einschließlich Legierungen)
- 19 01 99 Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
- 19 05 99 Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen

14.

In der Mehrkammer-Schmelzanlage (Mehrkammer- Schmelzöfen 1 – 3 und Schrottlager) dürfen damit **insgesamt** ausschließlich folgende Abfälle angenommen, gelagert und eingeschmolzen werden:

Code	Gruppe	Bezeichnung
080199	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	Abfälle a. n. g
080299	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)	Abfälle a. n. g
080399	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	Abfälle a. n. g
090199	Abfälle aus der fotografischen Industrie	Abfälle a. n. g.
100399	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	Abfälle a. n. g
101099	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	Abfälle a. n. g
110199	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	Abfälle a. n. g
120103	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	NE-Metallfeil- und –drehspäne

Code	Gruppe	Bezeichnung
120104	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	NE-Metallstaub und -teilchen
120199	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	Abfälle a. n. g
150104	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	Verpackungen aus Metall
150105	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	Verbundverpackungen
150106	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	gemischte Verpackungen
160118	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	Nichteisenmetalle
160122	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	Bauteile a.n.g
160216	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	Aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160215 fallen
160304	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
170402	Metalle (einschließlich Legierungen)	Aluminium
170407	Metalle (einschließlich Legierungen)	gemischte Metalle
190118	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
190199	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	Abfälle a. n. g
190599	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	Abfälle a. n. g
191002	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen	NE-Metall-Abfälle
191203	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	Nichteisenmetalle
200140	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	Metalle

Abkürzungen:

a. n. g: anderweitig nicht genannt

HZVA: Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung

Die Annahme von Abfällen mit anderen Abfallschlüsselnummern ist nicht zulässig. Die Änderung der zu den Abfallschlüsseln zugehörigen Abfallbezeichnung ist anzeigepflichtig nach § 15 BImSchG. Die Abfallschlüssel entsprechen der Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV vom 10.12.2001 zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020.

Die Nebenbestimmung Nr. 18 des Genehmigungsbescheides 53.01.01-3.4-5189 vom 16.03.2009 wird aufgehoben und durch diese ersetzt.

15.

Die angelieferten Abfälle müssen der Einkaufsspezifikation gemäß Kapitel 10.4 der Antragsunterlagen (Nr. 46 der Anlage 2 zum Genehmigungsbescheid) in Verbindung mit der näheren Beschreibung im Annahmekatalog Mehrkammer-Schmelzanlage (Nr. 28a der Anlage 2 zum Genehmigungsbescheid – Ausdruck Datei Annahmekat_V4.xls) entsprechen.

16.

Vor der ersten Annahme der Abfälle gemäß Nebenbestimmung Nr. 13 sind im Rahmen einer Vorabkontrolle Informationen über den Abfall (Herkunft, Vorbehandlung, Beschreibung, Analytik, Verpackung) einzuholen. Diese sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

17.

Vor der ersten Anlieferung und danach stichprobenartig ist eine Analyse auf die Annahmegrenzwerte gemäß der Einkaufsspezifikation bzw. der bestehenden Genehmigung vom 16.03.2009, Az.:53.01.01-3.4-5189 vorzunehmen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

18.

Die Annahme der Abfälle ist nach Art (Abfallschlüssel gemäß AVV und Beschreibung) und nach Menge zu dokumentieren (Nachverfolgungssystem / Kataster). Die Erfassung kann auch im Betriebstagebuch erfolgen.

Hinweis:

Die Dokumentation kann durch die Führung der Listenausdrucke erfüllt werden, wie im Bescheid Az. 52.02.90 der Bezirksregierung Düsseldorf vom 18.09.2007 gestattet.

19.

Unter dem Abfallschlüssel nach AVV 16 02 16 dürfen nur aluminiumhaltige Bauteile aus einer Erstbehandlung und ggf. weiteren Behandlung im Sinne des § 20 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten - Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG angenommen werden, die ohne eine weitere Behandlung bei der AluNorf GmbH in die MKS übernommen werden können.

Bodenschutzrechtliche Anforderungen

Vorgelegter Ausgangsstandsbericht Boden und Grundwasser (AZB)

20.

Sollten im Rahmen von Aushubmaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten auftreten, sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen und die zuständige Bodenschutzbehörde zu informieren (§ 2 Abs. 1 LBodSchG).

21.

Regelüberwachung

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV ist eine Regelüberwachung des Bodens alle 10 Jahre und des Grundwassers alle 5 Jahre durchzuführen. Dazu ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme ein Überwachungskonzept mit Dezer-
nat 52.06 der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen und vorzulegen. Vorga-
ben dazu sind der LABO Arbeitshilfe zur Regelüberwachung zu entnehmen.

22.

Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in ihren Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifi-
zierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine er-
hebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe (rgS) einschließlich
Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur
Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Vorgaben zur Be-
wertung der Ergebnisse, sowie zur Erstellung und Gliederung der Unterlagen zur
Betriebseinstellung (UzB) sind der LABO Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht zu
entnehmen.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch rgS im Ver-
gleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständi-
gen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag
aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden-
und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der
zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskon-
zept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflich-
ten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind ein
Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen.

23.

Sollten Erdbaumaßnahmen stattfinden, sind diese durch einen fachlich qualifizier-
ten Gutachter zu begleiten. Ein entsprechender Abschlussbericht ist der Unteren
Bodenschutzbehörde des Rhein-Kreis Neuss (Auf der Schanze 4, 41515 Greven-
broich) vorzulegen.

Immissionsschutz

Maßnahmen in der Bauphase

24.

Zum Schutz der Wohnnachbarschaft vor unzulässigen Geräuschimmissionen
durch den Baustellenbetrieb ist ein Betrieb von Baumaschinen, Werkzeugen und
Geräten sowie Baufahrzeugen zur Tageszeit vorzusehen. Nach Nr. 3.1.2 der VV
BaulärmG gilt als Tageszeit die Zeit zwischen 7 Uhr und 20 Uhr.

Sollte ein Baustellenbetrieb mit Baumaschinen, Werkzeugen und/oder Baufahrzeugen auch zur Nachtzeit erforderlich sein, ist dies der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.3-Überwachung) eine Woche vorher unter Abgabe der Arbeiten und Baustellenzeiten in elektronischer Form mitzuteilen.

(poststelle@brd.nrw.de mit Bezug „Mitteilung nächtlicher Baustellenarbeiten an Dezernat 53.3-Überwachung)

Baustellenvorbereitende Maßnahmen und Aufräumarbeiten ohne den Einsatz von Baumaschinen in der Zeit von 6 Uhr bis 7 Uhr und in der Zeit von 20 Uhr bis 22 Uhr sind von der Mitteilungspflicht ausgenommen, wenn hierdurch keine erheblich belästigenden Geräuschimmissionen in der Wohnnachbarschaft hervorgerufen werden können.

Luftreinhaltung – Anforderungen zu Emissionsquellen

25.

Die Nebenbestimmung Nr. 8 des Genehmigungsbescheides 53.01-100-53.0136/10/0304.1 vom 25.05.2011 erhält folgende Fassung:

Die Abgase der Mehrkammer-Schmelzöfen 1 – 3 sind systembedingt vollständig zu erfassen und in der Abgasreinigungsanlage 4 so zu reinigen, dass folgende Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas der Quelle 8441 nicht überschritten werden:

Staubförmige Emissionen	5 mg/m ³
Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff HCl	10 mg/m ³
Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid	0,35 g/m ³
Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	30 mg/m ³
Dioxine und Furane, angegeben als Summenwert nach dem in Anhang 4 TA Luft 2021 festgelegten Verfahren	0,1 ng/m ³
Dioxine, Furane und polychlorierte Biphenyle, angegeben als Summenwert nach dem in Anhang 4 TA Luft 2021 festgelegten Verfahren	0,1 ng/m ³ sind anzustreben

Die gereinigten Abgase sind über einen Schornstein (Quelle 8441) mit einer Höhe von 30 m über Flur senkrecht ins Freie abzuleiten. Falls der Schornstein mit einer Regenschutzeinrichtung versehen wird, darf durch diese der senkrechte Austritt der Abgase nicht behindert werden. Anstelle von Regenhauben sind z.B. Doppelkegeldeflektoren zu verwenden.

Hinweis:

Die Nebenbestimmung Nr. 11 des Genehmigungsbescheides 53.01.01-3.4-5189 vom 16.03.2009 und die Nebenbestimmung Nr. 8 des Genehmigungsbescheides 53.01-100- 53.0136/10/0304.1 vom 25.05.2011 werden aufgehoben und durch diese Nebenbestimmung ersetzt.

26.

Die Masse der emittierten Stoffe für die in diesem Bescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen ist bezogen auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Luftmengen, die aus verfahrenstechnischen Gründen zur Stauberfassung bzw. Kühlung der Rekuperatoren eingesetzt werden müssen, sind durch die in Nebenbestimmung Nr. 7 des Genehmigungsbescheides 53.01-100-53.0136/10/0304.1 vom 25.05.2011 festgelegte Massenstrombegrenzung erfasst. TA Luft Nr. 5.1.2 Absatz 7 bleibt insoweit bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt. Die Festlegung der Massenkonzentration von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gem. Nr. 2.7 Abs. 2 Buchstabe a) TA Luft mit der Maßgabe, dass

- aa) im Falle von Einzelmessungen jeder Messwert die festgelegte Massenkonzentration
- bb) im Falle von kontinuierlichen Messungen sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten dürfen.

Bei Anlagen mit überwiegend veränderlichen Betriebsbedingungen soll bei Einzelmessungen der Emissionen an organischen Stoffen die Dauer der Mittelungszeit der Probenahmezeit für die Ermittlung von Dioxinen und Furanen nach Nr. 5.2.7.2 TA Luft entsprechen, jedoch 8 Stunden nicht überschreiten.

Bei kontinuierlichen Messungen gilt abweichend von Nummer 2.7 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, dass bei organischen Stoffen sämtliche Halbstundenmittelwerte das Dreifache der festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten dürfen.

Emissionsüberwachung – Kontinuierliche Messungen

27.

Die Nebenbestimmungen der Genehmigungsbescheide 53.01.01-3.4-5189 vom 16.03.2009 und 53.01-100-53.0136/10/0304.1 vom 25.05.2011 gelten in Bezug auf die Nebenbestimmungen zur kontinuierlichen Überwachung von Emissionen unverändert weiter.

Emissionsüberwachung - Einzelmessungen

28.

Durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle ist spätestens ein Jahr nach Zustellung dieses Bescheides jedoch spätestens 1 Jahr nach der letzten durchgeführten Emissionsmessung die Einhaltung der unter der Nebenbestimmung Nr. 25 festgelegten Emissionsbegrenzungen ermitteln zu lassen.

Die Ermittlung der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen durch Einzelmessungen entfällt, soweit Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen mit automatischen Messeinrichtungen und einem elektronischen Auswertesystem kontinuierlich überwacht werden.

Die Emissionsmessungen sind bei den hinsichtlich des Immissionsschutzes ungünstigsten Betriebsbedingungen, die repräsentativ im Sinne der Nr. 5.3.2.2 TA Luft sind, durchzuführen.

Hinweis:

Repräsentativ im Sinne der Nr. 5.3.2.2 TA Luft entspricht der betriebsüblichen maximalen Auslastung. Die betriebsübliche maximale Auslastung umfasst den ungestörten Vollastbetrieb der Brenner der Schmelzöfen, den ungestörten Produktionsprozess der Mehrkammer-Schmelzöfen, den Chlorierbetrieb der Gießöfen sowie alle Prozessschritte der Schmelz-/Gießöfen und der Mehrkammer-Schmelzöfen mit Staubanfall.

Die ermittelnde Stelle ist bei der Auftragserteilung zu verpflichten, bei der Durchführung der Ermittlungen die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, z.B. TA Luft, VDI-Richtlinien, DIN-Normen, zu beachten sowie Messverfahren und Messeinrichtungen einzusetzen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

Die ermittelnde Stelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Ermittlungen einen Messbericht zu erstellen. Der Messbericht muss dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht nach Anhang C zur VDI 4220 entsprechen. Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de) in elektronischer Form innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

29.

Jeweils nach Ablauf von einem Jahr sind die Ermittlungen nach Nebenbestimmung Nr. 28 durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle unaufgefordert wiederholen zu lassen.

Luftreinhaltung Allgemeine Anforderungen

30.

Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Abgaserfassungs- und Abgasreinigungsanlagen ist durch regelmäßige, im Allgemeinen zweiwöchige, innerbetriebliche Überprüfung sicherzustellen. Das Ergebnis der Prüfungen ist in einem Wartungsbuch festzuhalten und durch Unterschrift eines Verantwortlichen zu bestätigen. Das Wartungsbuch kann auch elektronisch geführt werden.

Werden bei der zweiwöchigen Überprüfung der Abgaserfassungs- und Abgasreinigungsanlagen innerhalb eines halben Jahres keine Unregelmäßigkeiten und

Mängel an den Anlagenteilen festgestellt, kann der Überprüfungszeitraum auch auf eine monatliche Überprüfung dieser Anlagenteile verlängert werden. Das Ergebnis dieser monatlichen Überprüfungen ist gleichermaßen zu dokumentieren.

31.

Alle Betriebsstörungen, insbesondere an den Abluftreinigungsanlagen, durch die eine Überschreitung von festgelegten Emissionswerten zu erwarten ist, sind dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf als Überwachungsbehörde unverzüglich zu melden. Unabhängig davon müssen sofort alle Maßnahmen zur Abstellung der Störungen eingeleitet werden.

Lärm

32.

Die durch diese Genehmigung erfassten Änderungen müssen unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden, fortschrittlichen Lärm-minderungsmaßnahmen nach Ziffer 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI 1998, S. 503) erfolgen.

Das Gutachten des TÜV Nord Umweltschutz GmbH Essen, TÜV-Bericht Nr. SEII-06/0366-821SST133/8000677667 vom 13.09.2021 ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

Sämtliche schallmindernde bauliche und technische Maßnahmen der Abschnitte 4.3 (Geräuschemissionen der maßgeblichen Quellen der Mehrkammer-Schmelzanlage), 4.4 (Entladung, Ein-/Auslagern – Lagerabschnitt LA2) und 4.5 (Verkehrsgerausche) dieses Gutachtens sind umzusetzen. Die dort aufgeführten Bau-Schalldämmmaße und Schalleistungspegel sind als Mindestanforderung einzuhalten.

33.

Notwendige Änderungen in der Bauausführung sind nur zulässig, wenn der Sachverständige für den Schallschutz zugestimmt hat und die in Kapitel 5.3 in Tabelle 3 des Gutachtens genannten Beurteilungspegel weiterhin eingehalten werden.

34.

Spätestens 6 Wochen nach der Fertigstellung der im Tenor aufgeführten baulichen Maßnahmen ist der Bezirksregierung Düsseldorf durch einen anerkannten Sachverständigen für Schallschutz oder Fachbauleiter mit entsprechender Sachkunde im Schallschutz nachzuweisen, dass die in Kapitel 4 des Gutachtens festgelegten schalltechnischen Anforderungen zu den Schalldämmmaßen durch die Errichtungsmaßnahmen erfüllt sind.

Eine schriftliche, ungebundene Ausfertigung und eine identische elektronische Ausfertigung (PDF-Datei) des Nachweises sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, zu übersenden.

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.03-0173542-0800-G16-0079/21

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1

1	Anschreiben vom 05.11.2021	5 Blatt
2	Inhaltsverzeichnis	5 Blatt
3	Beschreibung des Antragsgegenstandes	14 Blatt
4	Antragsformular 1	3 Blatt
5	Erläuterungen zum Gesamtwerk	2 Blatt
6	Umwelterklärung 2021	6 Blatt
7	Umwelterklärung 2020	6 Blatt
8	Umwelterklärung 2019	20 Blatt
9	Hinweise zum Antrag	1 Blatt
10	Aufstellung Genehmigungsbescheide Gesamtwerk und Aluminium-Schmelzanlage	13 Blatt
11	Verzeichnis Bauvorlagen, Hinweise Bauvorlagen	1 Blatt
12	Auszug amtliche Basiskarte	1 Blatt
13	Lageplan Betriebseinheiten M. 1:3333, Zeich.Nr.: P 800-12.DGN	
14	Lageplan mit geplanter Aluminium Norf Änderung M. 1:2500, Zeich.Nr.: MA 800-20.DGN	
15	Lageplan Schmutz- und Regenwasserkanalisation M. 1:1000, Zeich.Nr.: R202-477.DGN Rev. 10	
16	Bauantragsformular mit Anlagen 1-3, Baubeschreibung, Berechnung Netto-Raumfläche und Rauminhalte, Betriebsbeschreibung, Statistikformulare	11 Blatt
17	Lageplan Werk Norf Gesamtübersicht M. 1:1000, Zeich.Nr.: B-0-534-50	
18	Mehrkammer-Schmelzanlage Erdgeschoss Übersicht M. 1:200, Zeich.Nr.: 1101	
19	Mehrkammer-Schmelzanlage Teilgrundriss Achse A-B / 13-19 M. 1:100, Zeich.Nr.: 1111	
20	Mehrkammer-Schmelzanlage Schnitte A-A, 1-1 M. 1:200,	

- Zeich.Nr.: 1200
- 21 Mehrkammer-Schmelzanlage Ansichten M. 1:200, Zeich.Nr.: 1300
- 22 Mehrkammer-Schmelzanlage Lagerabschnitt 2 (LA2) Übersicht M. 1:200, Zeich.Nr.: 2101
- 23 Mehrkammer-Schmelzanlage Lagerabschnitt 2 (LA2) Überdachung Achse 19A-19C / V8-V14 M. 1:100, Zeich.Nr.: 2111
- 24 Mehrkammer-Schmelzanlage Lagerabschnitt LA 2 (LA2) Schnitte VA-VA / V1-V1 M. 1:100, Zeich.Nr.: 2200
- 25 Mehrkammer-Schmelzanlage Lagerabschnitt 2 (LA2) Ansichten M. 1:100, Zeich.Nr.: 2300
- 26 Mehrkammer-Schmelzanlage Flüssigmetall-Logistik-Station Grundriss Schnitte M. 1:50, Zeich.Nr.: 3100
- 27 Mehrkammer-Schmelzanlage Flüssigmetall-Logistik-Station Ansicht Übersicht M. 1:100, Zeich.Nr.: 3300
- 28 Anlagen- und Betriebsbeschreibung mit Formularen 2 - 6 37 Blatt
- 28a Annahmekatalog Mehrkammer-Schmelzanlage, Ausdruck Datei Annahmekat_V4.xls aus E-Mail der Aluminium Norf GmbH vom 27.01.2022 10 Blatt
- 29 Grundfließbild Aluminium-Schmelzanlage, Zeich.Nr.: GF 0800-17
- 30 Verfahrensschema Mehrkammer-Schmelzanlage Übersicht, Zeich.Nr.: VF 0820-1
- 31 Verfahrensschema Mehrkammer-Schmelzöfen 1 und 2, Zeich.Nr.: VF 0823-824-1
- 32 Verfahrensschema Mehrkammer-Schmelzöfen 3 mit Schacht, Zeich.Nr.: VF 0825-1
- 33 Verfahrensschema Abgasreinigung 4, Zeich.Nr.: VF 0844-1
- 34 Maschinenaufstellungsplan Aluminium-Schmelzanlage M. 1:1000, Zeich.Nr.: MA 800-19.DGN
- 35 Darstellung Brandschutz 4 Blatt
- 36 Angaben zur Abfallwirtschaft 5 Blatt
- 37 Angaben zum Gewässerschutz (Abwasserwirtschaft und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) mit Formularen 8 und Anzeige nach § 40 AwSV 13 Blatt

Ordner 2

38	Übersicht sonstige Unterlagen	1 Blatt
39	Schalltechnische Untersuchung zum Neubau Ofen MKSO 3 in der Mehrkammer-Schmelzanlage des TÜV Nord Systems vom 13.09.2021, Gutachten-Nr.: SEII-06/0366-821SST133/8000677667	52 Blatt
40	Schalltechnische Untersuchung durch die Änderung der Logistik für die Flüssigmetall-Anlieferung des TÜV Nord Systems vom 13.09.2021, Gutachten-Nr.: SEII-06/0366-821SST133/8000677667	39 Blatt
41	Messtechnische Bestimmung Schalleistungspegel Flüssigmetalltransporter der Genest und Partner Ingenieurgesellschaft vom 12.07.2018, Stellungnahme Nr.: 022H3 St9 Anlage 1	1 Blatt
42	Überschlägige Prognose Entladung in der Kübellagerhalle der Aluminium Norf vom 26.07.2021	7 Blatt
43	Brandschutzkonzept Erweiterung Mehrkammer-Schmelzanlage mit Anlage Brandlastberechnung der Ökotec Fire & Risk vom 14.10.2021, Nr.: 12-0422-10.01	29 Blatt
44	Sicherheitsdatenblätter Aluminium-Calcium, Metallbearbeitungsöl, Biozide für Kühlwasser und Schwefelsäure für Umkehrosmose	62 Blatt
45	Voruntersuchung Ausgangs-Zustandsbericht vom 25.10.2021	19 Blatt
46	Einkaufsspezifikationen Recyclingcenter Alunorf EKS-ASW-000042	13 Blatt
47	Schreiben Aluminium Norf vom 28.02.2020 zum jährlichen Bericht für 2019 gemäß § 31 BImSchG	11 Blatt
48	Prüfbericht Nr.: 2020-1764-1 der Hydro Aluminium Rolled Products, Bonn vom 07.01.2021 zur Prüfung von Aluminiumkrätze	4 Blatt
49	Prüfbericht Nr.: 2021-824-1 der Speira, Bonn vom 16.07.2021 zur Prüfung von Aluminiumkrätze	3 Blatt
50	Liste der brandschutztechnischen Einrichtungen im ASW	2 Blatt
51	Erklärung Betriebsrat vom 11.08.2021	1 Blatt
52	Angaben zur allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG	12 Blatt
53	Mehrkammer-Schmelzanlage BVT, TA Luft und Sonderbetriebsweisen	9 Blatt
54	Ausgangszustandsbericht (AZB) incl. 1. Fortschreibung zur Aluminium-Schmelzanlage - erstellt durch WESSLING GmbH, Auftrags-Nr.: CAL-001234-22 vom 04.07.2022 (17 Blatt) mit Anhängen (29 Blatt)	46 Blatt

Anlage 3

zum Genehmigungsbescheid

53.03-00153542-0800-G16-0079/21

Allgemeine Hinweise

1. Nach § 15 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber die beabsichtigte Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich anzuzeigen.
Der Betreiber "beabsichtigt" eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird.
Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stilllegung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), anzuzeigen.
2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage i.S. des BImSchG ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 15 BImSchG schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
3. Wesentliche Veränderungen einer genehmigten Anlage i.S. des BImSchG bedürfen der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.
4. Auf die Ahndungsmöglichkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie auf die angedrohten Freiheitsstrafen (§ 62 BImSchG und §§ 325 bis 327 und 330 StGB) wird hingewiesen.
5. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden.
Durch diesen Genehmigungsbescheid werden Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund des § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes und atomrechtlicher Vorschriften nicht berührt (§ 13 BImSchG).
6. Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a, 12 WHG, § 65 AwSV) wird hingewiesen. - Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

7. Eine Kopie des Genehmigungsbescheides einschließlich der zugehörigen Bauvorlagen muss an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 74 Abs. 8 BauO NRW 2018).
8. Das Baustellenschild ist von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar und dauerhaft während der Bauausführung anzubringen (§ 11 Abs. 3 BauO NRW 2018).
9. Ergeben sich bei den Arbeiten Hinweise auf mögliche Bodendenkmäler, so ist das Amt für Stadtplanung, Abt. Denkmalangelegenheiten - Bodendenkmalpflege, der Stadt Neuss (Frau Dr. Striwe Tel: 90-8614, E-Mail: karin.striwe@stadt.neuss.de) umgehend zu benachrichtigen.
10. Bei der Planung und Durchführung des Bauvorhabens ist die „Verordnung über die Sicherheit und Gesundheit auf Baustellen“ (Baustellenverordnung – Baustell-VO) vom 10.06.1998 - BGBl. I Nr. 35 – zu beachten. Insbesondere wird auf die Vorankündigungs- und Koordinationspflicht nach §§ 2 und 3 der Baustellenverordnung hingewiesen.
11. Für eine eventuell geplante Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen durch Baustelleneinrichtungen muss bis zum Baubeginn eine Sondernutzungsgenehmigung durch das Amt für Verkehrsangelegenheiten (Straßenrecht 90-3915/24) erteilt sein.
12. Die durch die Bauarbeiten und von der Baustelle im Übrigen verursachten Geräusche (Baumaschinen, Geräte, etc.), einschließlich Fahrzeugverkehr, dürfen die in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen) - VVBaulärmG - vom 19.08.1970 (MBI. NW S. 750; SMBl. NW 7129) festgelegten gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte nicht überschreiten.
13. Es ist darauf zu achten, dass auf die Baustelle zurückzuführende Verschmutzungen - z.B. durch Lastkraftwagenverkehr - von öffentlichen Straßen vermieden werden. Gegebenenfalls ist geeignetes Reinigungsgerät (z.B. Kehmaschine o.ä.) einzusetzen, um verschmutzte Straßenbereiche zu säubern.
14. Nach § 5 Abs. 4 Satz 2 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) sind Schadstoffe sowie schadstoffhaltige Bauabfälle immer getrennt zu erfassen, z.B. Gebinde mit Farbstoffen, Holzschutzmitteln, Klebe- und Dichtungsmitteln, Öle; des weiteren Hölzer, Steine und Erden, die nicht mit o.g. Mitteln verunreinigt sind. Die Baumaßnahmen sind so zu organisieren, dass verwertbare Bauabfälle (Verpackungsmaterialien, mineralische Abfälle, Hölzer, Metalle etc.) von nicht verwertbaren Bauabfällen getrennt erfasst und stofflich verwertet werden.
15. Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde vom Bauherrn / Bauherrin eine Woche vorher anzuzeigen, um der Behörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018).

Die abschließende Fertigstellung umfasst auch die Fertigstellung der Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen.

Das beigegefügte Formblatt ist zu verwenden, auszufüllen und zu unterschreiben.

16. Das Vorhaben darf erst genutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertig gestellt, sicher benutzbar und durch das Amt für Bauberatung und Bauordnung der Stadt Neuss nach Besichtigung der abschließenden Fertigstellung freigegeben worden ist.
17. Unternehmen sind nach § 138 Abs.1 Abgabenordnung (AO) verpflichtet der Gemeinde die Errichtung einer Betriebsstätte anzuzeigen. Dazu zählen auch Bauausführungen, die länger als sechs Monate andauern (§ 12 AO).
Falls Unternehmen bei ihrer Maßnahme beauftragt werden, die nicht auf dem Stadtgebiet Neuss ansässig sind, müssen diese Unternehmen ihre Tätigkeit bei der Stadtverwaltung Neuss, Gewerbeanmeldestelle, 41456 Neuss anzeigen, wenn diese Maßnahme mehr als sechs Monate andauert.
Es wird darum gebeten, die tätigen Bauunternehmen darauf hinzuweisen.
18. Das Baugebiet liegt im Bereich der Altablagerung Ne-853. Sollten bei Ausschachtungsarbeiten verunreinigte Böden/Auffälligkeiten zu Tage treten, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss (Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich, Tel. 02181 / 601-6821) umgehend hiervon in Kenntnis zu setzen.
- Auffälligkeiten können sein:
- geruchliche und /oder farbliche Auffälligkeiten, die durch menschlichen Einfluss bewirkt wurden, z.B. durch die Versickerung von Treibstoffen oder Schmiermitteln,
 - strukturelle Veränderungen des Bodens, z.B. durch Einlagerung von Abfällen.
19. Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen. Die zu erstellenden Unterlagen müssen mindestens Folgendes beinhalten:
- Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
 - Die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
 - Das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)
- Hierbei sind insbesondere die Verkehrswege sowie die Fluchtwege und Notausgänge in den Bereichen Schrottlagerung und Flüssigmetall-Logistik neu zu betrachten und den beantragten Änderungen anzupassen.
20. Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

21. Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z.B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagen-spezifischen Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.
22. Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) zu beachten.
Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.
23. Die Genehmigung zur Annahme der Abfälle umfasst nicht die Befreiung gemäß § 26 der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise, Nachweisverordnung – NachwV. Diese ist gesondert bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52.02 zu beantragen.
24. Für die Entsorgung der Holzpaletten gelten die Regelungen der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz - Altholzverordnung – AltholzV.
Sofern die Lagermenge an Altholz, welches als Abfall im Sinne des § 3 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes einzustufen ist, die Menge von 100 t überschreitet, ist eine Genehmigung nach § 16 BImSchG, in Verbindung mit Nummer 8.12.2 der 4. BImSchV erforderlich. Auf die Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz –Altholzverordnung, AltholzV wird hingewiesen.
25. Eine Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen ist ab einer Tonnage von 100 t genehmigungspflichtig im Sinne der Nummer 8.12.2 der 4. BImSchV.